



# Programm DaziT – Begleitgruppe Wirtschaft

## Sitzung 1/2026 (16.03.2026)

---

### **Begrüssung / aktuelle Informationen aus dem BAZG**

BAZG-Direktor Pascal Lüthi begrüsst die Teilnehmenden zur ersten Sitzung der Begleitgruppe Wirtschaft im Jahr 2026. Ende dieses Jahres wird das Programm DaziT nach neun Jahren planmässig abgeschlossen; dies bedeutet allerdings nicht das Ende der Digitalisierung. Ab 2027 werden die Arbeiten mit Fokus auf zentrale Systeme wie Passar nahtlos weitergeführt, unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage (Sparprogramm). Auch die bewährte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und das regelmässige Austauschen in der Begleitgruppe werden sich fortsetzen. Vorerst gilt es, gemeinsam die Kräfte auf den bevorstehenden Start von Passar Einfuhr zu fokussieren.

### **Revision Zollgesetz / Verordnungen**

Das Verordnungspaket befindet sich aktuell in der verwaltungsinternen Bereinigung und Konsolidierung. Die Vernehmlassung wird Mitte Jahr eröffnet. Das BAZG empfiehlt den jeweiligen Branchenverbänden und Unternehmen, sich auf diejenigen Verordnungen zu fokussieren, die sie unmittelbar betreffen – für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ist dies in erster Linie die Rahmenverordnungen (BAZG-VV). Erläuternde Informationen und punktuelle Informationsveranstaltungen sind im Hinblick auf die Vernehmlassung geplant. Allfällige Fragen können jederzeit ans BAZG gerichtet werden.

### **Passar Ausfuhr**

Die Umstellung der Ausfuhr von e-dec auf Passar konnte Ende Februar abgeschlossen werden. Das BAZG bedankt sich bei den involvierten Wirtschaftsbeteiligten für die gemeinsame Erreichung dieses wichtigen Meilensteins. Für die Anmeldung von Ausfuhren stehen nun folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung: Passar Ausfuhr (Standard), E-dec Web (bis zur Ablösung durch «Declar») oder die Beauftragung eines Verzollungsdienstleisters (z.B. Spedition). Ausnahmegesuche für eine verlängerte Benutzung von E-dec Export werden nicht mehr akzeptiert. Die drei bekannten Übergangsbestimmungen (Folie 9) laufen Ende Mai 2026 aus. Betroffene Firmen sind eingeladen, sich mit ihren Software-Anbieter in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Die automatisierte Prüfung von regulierten Waren gehört zu den wesentlichen Neuerungen mit Passar. Das BAZG informiert über einige bekannte Stolpersteine, insbesondere bei Bewilligungen des SECO (Kriegsmaterial / Dual-Use-Güter) und des BLV (CITES). Folien 10 und 11 fassen die wichtigsten Empfehlungen zusammen; sämtliche Informationen im Zusammenhang mit regulierten Waren sind ebenfalls auf der Webseite des BAZG verfügbar ([www.bazg.admin.ch/de/verbote-beschaenkungen-auflagen-warenverkehr](http://www.bazg.admin.ch/de/verbote-beschaenkungen-auflagen-warenverkehr)). Bis der bekannte technische Fehler bei der Schnittstelle zum SECO vollständig behoben ist, müssen im Fehlerfall (PE00020) die Begleitpapiere (Rechnungen, Bewilligungen) vorübergehend

beim BAZG vorgelegt werden. Dabei gilt: Je schneller diese vorliegen, desto schneller kann die Ware abgeführt werden.

Die Umstellung auf Passar bedingt, dass jede Warenanmeldung Ausfuhr mit einer Transportanmeldung referenziert und beim Grenzübertritt aktiviert werden muss (Rechtsverbindlichkeit). Auswertungen zeigen, dass die automatisierte Aktivierung mittels Activ App (Remote Loading oder DTS Scan) bei Ausfuhren aktuell weniger als 3% beträgt. Anders ausgedrückt müssen monatlich rund 70'000 Ausfuhrsendungen dem BAZG-Schalter an der Grenze vorgelegt werden, obwohl dies nicht notwendig wäre. Das BAZG ermuntert die Wirtschaft, dieses grosse Potential an Zeit- und Kostenersparnissen ohne Verzögerung zu nutzen.

### **Digitale Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR. 1 – «Certificat»**

Das BAZG startet Mitte März einen Piloten mit der Web-Anwendung «Certificat» zur Erstellung und automatisierten Validierung von WVB EUR. 1. Die Informationen zur Nutzung von «Certificat» sind bereits auf der Webseite des BAZG aufgeschaltet ([www.bazg.admin.ch/de/certificat-digitale-wvb-eur-1](http://www.bazg.admin.ch/de/certificat-digitale-wvb-eur-1)). Neben einer Kurzanleitung werden auch prozessuale Fragen beantwortet, u.a. zum Umgang mit Vollmachten.

Die mit «Certificat» erstellten WVB EUR. 1 können zunächst als «Draft», nach Aktivierung als «Final»-Version via «Chartera Output» bezogen werden. Wichtig dabei ist, dass der QR-Code und Link bei beiden Versionen identisch sind. Massgebend sind immer die Daten im System, die Papierausdrucke dienen lediglich als Hilfsmittel. In der Anfangsphase wird empfohlen, ein Ausdruck der digital erstellten, validierten WVB EUR. 1 dem Chauffeur ausgedruckt mitzugeben. Die PEM-Länder wurden notifiziert, allfällige Akzeptanzprobleme sollen dem BAZG unverzüglich über [ursprung@bazg.admin.ch](mailto:ursprung@bazg.admin.ch) gemeldet werden.

Wird eine digitale WVB EUR. 1 mit Vollmacht ausgestellt, kann dies in der Anwendung angekreuzt werden. Zurzeit müssen dort noch zwei Kreuze gesetzt werden, es wird jedoch daran gearbeitet, dass nur noch ein Kreuz gesetzt werden muss. Die Vollmacht muss, wie bis anhin auch, vorliegen, jedoch muss diese weder hochgeladen noch präsentiert werden. Im Falle z. B. eines Nachprüfungsverfahrens muss diese jedoch vorgezeigt werden.

Die Web-Anwendung «Certificat» kann im Moment nur von den involvierten Pilotfirmen genutzt werden. Die offizielle Freigabe für die produktive Nutzung wird nach erfolgreicher Durchführung des Piloten kommuniziert.

### **Passar Einfuhr**

#### *Vorgehen bei der Pilotierung und Freigabe für die produktive Nutzung*

Der Start mit Passar Einfuhr ist in Vorbereitung. Der Umfang umfasst zunächst die Ausbauschritte 1 und 2 (Einfuhr Standard). Gespräche mit Pilotfirmen sind aktuell in Gange, erste Pilotfahrten sind nach Ostern geplant. Interessierte Firmen können sich nach wie vor zur Teilnahme an [dazit@bazg.admin.ch](mailto:dazit@bazg.admin.ch) bewerben.

Nebst dem ZE-Prozess am Domizil werden in einem ersten Schritt wenige Grenzübergänge pilotiert (Achse Nord-Süd mit BWA und Chiasso Brogeda Merci; ein weiterer bzw. anderer Grenzübergang ist grundsätzlich möglich). Am Anfang finden nur begleitete Einzelfahrten statt. Eine Skalierung (vorangemeldete Einzelfahrten ohne Begleitung, Ausweitung auf zusätzliche Grenzübergänge) folgt in einem zweiten Schritt. Die Freigabe für die produktive Nutzung bei einem Grenzübergang gilt für alle Wirtschaftsbeteiligten (Pilotfirmen und andere) und wird entsprechend kommuniziert. Eine Übersicht der verfügbaren Grenzübergänge wird, analog zur Activ App, auf der Webseite BAZG publiziert.

Die Nutzung von Passar Einfuhr für die Pilotphase und anschliessend für die breite Produktion setzt eine Registrierung aller Beteiligten im ePortal mit den benötigten Geschäftspartner-Rollen voraus. Die Nutzung der Activ App für den automatisierten Grenzübertritt ist zwingend; mit Passar Einfuhr werden keine BAZG-TA angeboten.

Die Roadmap Passar 2.0 / 3.0 von September 2024 wird aktuell überprüft und aktualisiert. Nach der BAZG-internen Auslegeordnung werden die Wirtschaftsvertreter wie gewohnt einbezogen, zuerst in der Kerngruppe der AG Software-Entwicklung, anschliessend auf Stufe Begleitgruppe Wirtschaft.

#### *Prozessuale Unterschiede zwischen E-dec und Passar*

Die Richtlinien wurden im Hinblick auf Passar Einfuhr aktualisiert ([www.bazg.admin.ch/de/r-10-richtlinie-zollverfahren](http://www.bazg.admin.ch/de/r-10-richtlinie-zollverfahren)). Das Kapitel 0 der R-10-00 bietet einen Überblick über die wesentlichen Unterschiede zwischen E-dec Import und Passar Einfuhr. Unter anderem: Passar kennt keine Unterscheidung zwischen formeller und materieller Kontrolle, neu gibt es nur 2 Selektionsergebnisse: «freigegeben» oder «Kontrolle». Die Veranlagungsverfügung wird direkt nach der Freigabe digital bereitgestellt, wenn die Selektion keine Kontrolle ergibt bzw. nach Beendigung der Kontrolle. Dadurch kann der Veranlagungsprozess bereits an der Grenze abgeschlossen werden. Neu wird nur noch eine Verfügung versandt (VV Zoll + VV MWST in einem Dokument). Auch die Richtlinien zum Domizil-Prozess wurden aktualisiert ([www.bazg.admin.ch/dam/de/sd-web/myPg5JS5E3QS/R-10-21\\_Zugelassene\\_Versender\\_und\\_Empfaenger\\_d.pdf](http://www.bazg.admin.ch/dam/de/sd-web/myPg5JS5E3QS/R-10-21_Zugelassene_Versender_und_Empfaenger_d.pdf)). Zur Erinnerung: Für den Durchfuhreingang wird eine Transportanmeldung benötigt (automatisierte Aktivierung), die Ankunftsanmeldung (Durchfuhrbeendigung) und die anschliessende Erstellung und Aktivierung der Warenanmeldung Einfuhr wird am Domizil direkt im System vorgenommen.

#### *Von den ZAZ-Konten & Sicherheiten zu GP-ID & Debitorenstatus*

Mit der Umstellung auf Passar Einfuhr wird auch der neue Debitorenstatus eingeführt. Die Anzeige des Debitorenstatus erfolgt im Finanzportal «Finanzas» (wird anlässlich einer späteren Veranstaltung der Begleitwirtschaft vorgestellt) und basiert auf einem Ampelsystem. Bei Status Grün können Einfuhren weiterhin auf Rechnung mit Zahlungsfrist abgewickelt werden. Bei Status Rot bestehen überfällige Forderungen, erforderliche Sicherheiten fehlen oder sind unzureichend. In diesem Fall sind Einfuhren nur noch gegen Sofortzahlung an der Zollstelle möglich. Bei der Einstufung werden auch bereits bestehende offene Forderungen berücksichtigt.

Sicherheiten werden künftig risikobasiert verlangt (nicht zu verwechseln mit den gVV-Garantien bei der internationalen Durchfuhr mit «Garanzia»). Geschäftspartner mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein müssen grundsätzlich keine Sicherheiten hinterlegen, sofern kein erhöhtes Risiko besteht. Einfuhren können in diesen Fällen weiterhin auf Rechnung abgewickelt werden. Für Geschäftspartner ohne Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein gilt aufgrund der eingeschränkten rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten im Ausland ein höheres Risiko. In diesen Fällen sind grundsätzlich Sicherheiten zu hinterlegen, sofern Einfuhren nicht direkt an der Zollstelle bezahlt werden.

Mit Passar 2.0 werden die bisherigen ZAZ-Konten bekanntlich durch die Geschäftspartner-ID (GP-ID) abgelöst. Die Geschäftsbeziehung erfolgt künftig auf Ebene des Geschäftspartners und nicht mehr über einzelne Konten. Bei der Umstellung auf Passar 2.0 werden bestehende Sicherheiten der jeweiligen GP-ID zugeordnet. Sobald eine definitive Umstellung auf Passar 2.0 erfolgt ist, werden bestehende ZAZ-Sicherheiten risikobasiert laufend zurückgeführt. Bei mehreren bestehenden ZAZ-Konten erfolgt die Rückführung der Sicherheiten erst, wenn über diese Konten keine Geschäfte mehr abgewickelt werden, die entsprechenden Konten aufgehoben sind und keine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Das konkrete Vorgehen zur Rückführung der Sicherheiten wird zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert. Dabei wird auch festgelegt, ob eine aktive Kontaktaufnahme durch Geschäftspartner erforderlich ist oder ob diese durch das BAZG erfolgt.

Wichtig: in der Parallelphase kommen alte und neue Prozesse parallel zur Anwendung, bis eine Firma bzw. ihre Logistikpartner vollständig auf Passar Einfuhr umgestellt hat. ZAZ-Konten und Sicherheiten bleiben so lange Einfuhrzollanmeldungen in E-dec erfasst werden.

#### *«Roter Faden» beim freien Textfeld*

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, gibt es neu nur noch eine GP-ID pro Geschäftspartner. Als Alternative stellt das BAZG ein freies Textfeld bei der Warenanmeldung zur Verfügung. Die darin erfassten Informationen werden vom BAZG nicht verifiziert. Sie erscheinen unverändert auf den Veranlagungsverfügungen, nicht jedoch auf den Zusammenzügen und Rechnungen. Folien 38 und 39 zeigen das Zusammenspiel der verschiedenen Dokumenttypen und wie der rote Faden von der Rechnung zur Warenanmeldung zurückführt.

### **Vorinformationen**

#### *Stammdatenanpassungen*

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Standardisierung im Bereich «Regulierungen» werden erneut Stammdaten angepasst. Die Anpassungen per April und Mai betreffen alle die Einfuhrrichtung. Zollanmeldungen, die nicht mit den richtigen Codes und Zusatzangaben angemeldet werden, werden in e-dec als mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen. Über die Änderung wird über die etablierten Kanäle informiert (vgl. [Bemerkungen Tares](#)).

#### *Verwendungsverpflichtungen*

Verwendungsverpflichtungen für Waren, die je nach Verwendungszweck zollerleichtert importiert werden können, bestehen heute separat für jede Warenart sowie für die verschiedenen Verwendungszwecke. Zukünftig muss diese Verwendungsverpflichtung von einem Unternehmen nur noch einmalig beantragt werden und gilt gleichermassen für alle Waren mit Zollerleichterungen sowie für alle Verwendungszwecke.

Diese Umsetzung erfolgt mit Passar 2.0, findet jedoch ab November 2026 auch im Ver Zollungssystem e-dec Anwendung. Die heute im Internet publizierten Verwendungsverpflichtungen verlieren per 01.11.2026 ihre Gültigkeit. Eine Publikation der Verwendungsverpflichtungen ist künftig nicht mehr vorgesehen. Die betreffenden Empfänger bzw. Importeure benötigen eine Geschäftspartner-ID (GP-ID) und müssen diese zusätzlich mit der Rolle «Verwendungsverpflichtung» verknüpfen. Im kommenden Halbjahr werden die betroffenen Unternehmen durch das BAZG direkt informiert und angeleitet, wie sie die Geschäftspartner-ID sowie die entsprechende Rolle beantragen können.

#### *Aufhebung kollektive Zollanmeldung mit Passar 2.0*

Die heutige Verwaltungspraxis lässt eine kollektive Zollanmeldung unter gewissen Voraussetzungen zu. So können Sendungen an verschiedene Empfänger mit einer einzigen Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit Vermerk «Diverse» Empfänger/Importeure veranlagt werden.

Diese Möglichkeit wird mit Passar 2.0 hinfällig und entsprechend auch nicht mehr angeboten. Sendungsbezogene Warenanmeldungen sind dank den vorhandenen elektronischen Quelldaten ohne Mehraufwand möglich, es entfallen im Gegenteil manuelle Erfassungsaufwände durch die Datenübernahme. Die Datenqualität steigt gleichzeitig.

### **Involvierung Wirtschaft / Arbeitsgruppen**

Der Auftrag von DaziT zur durchgehenden Digitalisierung der Zoll- und Abgabbeerhebungsverfahren bedingt eine höhere Standardisierung. Die entwickelten Micro-Services werden nicht mehr für spezifische Bereiche und Kundenkategorien, sondern werden grundsätzlich BAZG-übergreifend eingesetzt. In Arbeitsgruppen mit einzelnen Wirtschaftsbranchen geht es

darum, übergeordnete Standards zu validieren und punktuell weiterzuentwickeln bzw. anzupassen. Dies wird am Beispiel der Arbeitsgruppen im Bereich «Abgaben» erläutert. Die neue Vorgehensweise brachte anfänglich diverse Herausforderungen mit sich, mittlerweile zeigt sich, dass die offenen Diskussionen stets zu pragmatischen Lösungen geführt haben. Das BAZG dankt den involvierten Wirtschaftsvertretern für die lösungsorientierte Zusammenarbeit.

### **Ausblick**

Die nächsten Sitzungen der Begleitgruppe Wirtschaft finden an folgenden Daten statt, jeweils 09:30 bis 12:00 Uhr: 22.06.2026 (vor Ort in Bern), 07.09.2026 (Online), 07.12.2026 (vor Ort in Bern). Die vor-Ort-Termine werden nicht hybrid durchgeführt.

Marco Benz  
Stellvertretender Direktor BAZG

Für das Protokoll  
Nicolas Rion

## Fragen und Antworten Begleitgruppe Wirtschaft

Frage Begleitgruppe Wirtschaft (aus dem Chat)	Antwort BAZG
<b>Gesetzesrevision / BAZG-VG / BAZG-VV</b>	
In welchem Vernehmlassungspaket sind die Zollerleichterungen, Veredelungsverkehr, Rückerstattungen usw.?	Im Paket 1 resp. in der ZoV und in der BAZG-VV
Wo kann das BAZG-VG im letzten Stand heruntergeladen werden? Können Sie uns den Link zur Verfügung stellen?	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2035/de">https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2035/de</a>
Wird es für die zu ändernden Verordnungen eine Infoveranstaltung des BAZG geben, um dem BAZG direkt Fragen stellen zu können (und ggf. gleich abzuklären)?	Ja, dies ist geplant.
Start Vernehmlassung vor oder nach den Sommerferien?	Der Zeitpunkt ist noch nicht festgelegt. Wir kommunizieren diesen so rasch wie möglich bzw. sobald er bekannt ist.
Steht die vereinfachte Warenanmeldung schon zur Verfügung, bevor die rechtliche Grundlage dafür steht?	<p>Da es sich bei der <b>Ausfuhr</b> um eine reine Verwaltungspraxis handelt, können die Voraussetzungen im Bereich Wert und Gewicht ohne Anpassung der Rechtsgrundlage geändert werden. In Passar Ausfuhr wurden die Limiten für die vereinfachte Warenanmeldung daher unmittelbar auf 5'000 CHF und 5'000 kg erhöht.</p> <p>Anders verhält es sich bei der <b>Einfuhr</b>: Die Wert- und Gewichtsgrenzen sind in Art. 105a der Zollverordnung verankert und können erst mit Einführung des neuen Zollrechts angepasst werden. Für die Einführung von Passar Einfuhr 2.0 gelten somit weiterhin die heute bestehenden Limiten. Eine vereinfachte Warenanmeldung ist daher nur für Sendungen mit einem Mehrwertsteuerwert von höchstens 1'000 CHF und einer Rohmasse von höchstens 1'000 kg möglich.</p>
<b>Passar Ausfuhr</b>	
Wie ist der aktuelle Stand bzgl. Plausibilitätsprüfung bei der Warenanmeldung Ausfuhr?	Der aktuelle Stand kann aus der technischen Dokumentation (Webseite BAZG: Passar: Technische Informationen) entnommen werden. Alternativ kontaktieren Sie bitte Ihre Branchensoftware-Entwicklungsfirma.
Am Flughafen Genf müssen Diplomatische Güter und Umzugsgut am Schalter abgemeldet werden - inklusive Stempel auf das "Exportdokument". Gleiches gilt für Sendungen, die unter offenbar unter RS 631.145.0 28-33 fallen (Internationale Organisationen, Export, keine Umzugsgut). Was ist hier der Lösungsansatz, offenbar kann PASSAR Export nicht benutzt werden?	<p>Alle zur Ausfuhr bestimmten Waren unterstehen sowohl heute wie auch nach künftigem Zollrecht der Anmeldepflicht. Aktuell sind für Handelswaren folgende Formen der Ausfuhrzollanmeldung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektronische (ordentliche) Ausfuhrzollanmeldung mit Passar</li> <li>- Zollanmeldung in Papierform (Ablösung Papierformulare mit Passar 3.0 geplant)</li> <li>- Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung gemäss <a href="#">R-10-10 Ziffer 1.3.3</a>, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>o einer elektronischen Ausfuhrzollanmeldung Passar mit reduzierten Daten entspricht;</li> <li>oder</li> <li>o ein anderer Beleg mit einem entsprechenden Aufdruck ist (z. B. Rechnung, Lieferschein, Kopie des Frachtbriefs analog Bei-</li> </ul> </li> </ul>

spiel aus Genf). Diese Form der vereinfachten Ausfuhrzollanmeldung wird in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Die vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung untersteht gewissen Limiten (vgl. [R-10-10 Ziffer 1.3.3](#)). Eine vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung Passar ist möglich für Sendungen von weniger als Fr. 5'000.- und weniger als 5'000 kg (oder für Kapitel 91: weniger als 10 Stück; oder bei anderen Masseinheiten: weniger als 100).

Ausserdem gilt es Ausschlussgründe zu beachten. So ist die vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung unter anderem nicht anwendbar, wenn sich das Bestimmungsland der Sendung ausserhalb der europäischen Sicherheitszone (EU-Länder und Norwegen) befindet. Die vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung von Diplomatengut mittels Aufdruck auf dem AWB nach Kanada (gemäss beigelegtem Beispiel aus Genf) wäre in dieser Form demnach **nicht** zulässig.

In Passar Ausfuhr wurde die Eingabesteuerung (Input Control) vor Kurzem um «befreit» erweitert. Darin enthalten ist auch «ordentlich» und «vereinfacht». Dies bedeutet, dass Waren gemäss der Befreiungsliste nach [R-25 Ziffer 2.2.2.1](#), worunter z. B. Übersiedlungsgut, Diplomatengut und Waren für den amtlichen Gebrauch von und an ständige Missionen von internationalen Organisationen (CERN) fallen, mit dem Input Control «befreit» in Passar Ausfuhr vereinfacht oder ordentlich angemeldet werden können.

### Anmeldung von regulierten Waren

Ein Exporteur hat nicht immer zwingend eine UID Nr. Wenn wir Pseudo-Nr. nehmen, steht das BAZG als Exporteur, was ja nicht korrekt ist. Wie ist vorzugehen?

Juristische Personen benötigen zwingend eine echte UID. Pseudo-Nummern funktionieren nicht. Privatpersonen identifizieren sich via Name/Adresse (sowohl auf der Bewilligung als auch in der Warenanmeldung).

Bzgl. "lateinischer Name" bei CITES, hier muss der entsprechende Code aus der Codeliste und nicht der lat. Name eingegeben werden, oder?

Genau. Der "Lateinische Name" kommt aus der Codeliste. Das heisst, dass der Anmelder im UI seiner Software den Lateinischen Namen erfasst und dieser dann in der Meldung NE015/013 als Code übermittelt wird.

SECO Bewilligung, beim Bewilligungsantrag wird keine UID oder GP gefordert, es wird nur der Name des Exporteurs angefragt plus die Sendungsdaten. Wo im Tool kann man diese UID eingeben und/oder wäre die GP ID auch möglich?

Die UID ist das erste Feld, welches in ELIC im Reiter «Geschäftsparteien» ausgefüllt werden muss.

Exporteur (Passar = Consignor)\*  Gleich wie Antragsteller

Beachten Sie, dass diese Adresse (und ev. UID) identisch in der Zollanmeldung geschrieben werden muss.

Schweizerische Firma UID\*

Andere

Firma

Adresszusatz

Vorname / Nachname

Strasse 1\*

Strasse 2

PLZ\* / Ort\*

Land\*

Vermerk

[+ Weitere Geschäftsparteien hinzufügen \(Importeur, Lieferant, Endempfänger, Vermittler/Händler, Warenführer, Banken, Vorübergehende Wareneempfänger, Hersteller, Speditur\)](#)

	Die GP-ID kann nicht erfasst werden. Daher ist es wichtig, beim Bewilligungsantrag diejenige UID zu verwenden, welche auch mit derjenigen GP-ID verknüpft ist, die bei der Warenanmeldung in Passar verwendet wird.
Thema Teilsendung. Wie ist dies genau gemeint? z.B. bei 100 Stk. in verschiedenen Lieferungen muss dies angegeben werden oder bezieht sich dies auf ein System das zerlegt ist und in verschiedenen Teilsendungen aufgeteilt wird?	Das bezieht sich auf eine einzelne Ware (z. B. Maschine), welche aus transporttechnischen Gründen auf mehrere Lieferungen aufgeteilt wird. Da die SECO-Bewilligung auf die Stückzahl ausgestellt wird, muss beim Bewilligungsantrag bekanntgegeben werden, wenn für die Ausfuhr mehrere Lieferungen benötigt werden.
Passar Ausfuhr: Gemäss GKV ist bei Gütern, die unter die Zolltarifkapitel 12 28–29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1200–9000), 34, 36–40, 54–56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68–76, 79, 81–90 und 93 fallen, jedoch nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 3 unterliegen oder nach Artikel 4 von der Ausfuhrbewilligungspflicht ausgenommen sind, muss in der Zollanmeldung den Hinweis «bewilligungsfrei» anbringen. Wie wird dies in Passar Ausfuhr rechtskonform bestätigt?	Mit der Aussage «Regulierung nein» äussert sich der Anmelder eindeutig dazu, dass die angemeldete Ware keinen Regulierungen unterliegt.
Folie 42 - gibt es somit auf der Schnittstelle E-DEC Import auch eine Anpassung?  Gibt es eine Übersetzungsliste alte / neuen Codes?	Die Anpassung erfolgt bei den Stammdaten und bei den Plausibilisierungen. Deshalb können auch Zollanmeldungen in e-dec mit falschen/alten Codes nicht mehr übermittelt werden.  Neben den spezifischen Publikationen über die Stammdatenanpassungen (in der Präsentation verlinkt) bestehen auf der Internetseite <a href="#">Richtlinien D-60</a> zwei Richtlinien, in welcher alle aktuellen Codes aufgeführt sind.  <a href="#">R-60-02 Regulierungscodes Passar</a> <a href="#">R-60-01 NZE-Pflicht- und NZE-Artencodes e-dec</a>
Werden die Firmen mit Verwendungsverpflichtung weiterhin öffentlich einsehbar sein?	Nein. Die öffentliche Publikation der Verwendungsverpflichtungen von Unternehmen wird zukünftig nicht mehr möglich sein.
Einfuhrbewilligungen = Ausbauschnitt 3? Falls ja: Bitte genauere Timeline, was, wann, wer	Die Roadmap Passar stammt von September 2024. Sie wird derzeit überprüft und aktualisiert. Der Zeitplan für den Ausbauschnitt 3 ist Bestandteil davon.
<b>Certificat – digitale WVB EUR. 1</b>	
Ist Certificat schon im e-portal einsehbar?	Nein, die Kachel «Certificat» wird erst bei der offiziellen Freigabe aufgeschaltet. Hingegen sind schon die Informationen auf der Webseite publiziert: <a href="https://www.bazg.admin.ch/de/certificat-digitale-wvb-eur-1">https://www.bazg.admin.ch/de/certificat-digitale-wvb-eur-1</a>
Wann konkret steht es für alle zur Verfügung (digitales EUR.1)?	Sobald die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen ist. Wir sind bestrebt, die Freigabe möglichst rasch zu teilen. Ziel bleibt April, voraussichtlich nach Ostern.
Wie sieht das Notfallszenario aus, wenn EUR.1 aufgrund einer Störung nicht erstellt werden können?	Wenn eine WVB nicht digital erstellt werden kann, kommt die Papierlösung zum Tragen. Bis auf Weiteres werden beide Verfahren parallel möglich sein.
Wie funktioniert ein Passar-Export mit EUR. 1, wenn die Aktivierung an der Grenze erfolgt?	Beim Export muss an der Grenze bezüglich Aktivierung nichts beachtet werden. Dies geschieht vollautomatisch. Wir empfehlen jedoch, insbesondere in der An-

	fangsphase, dem Chauffeur idealerweise eine aktivierte, finale Kopie der digitalen WVB EUR. 1 mitzugeben. Mindestens raten wir jedoch zur Mitgabe einer DRAFT-Version, sollte die finale, valide Version noch nicht zur Verfügung stehen.
Heute können wir mit einer Vollmacht ein EUR1 für einen Kunden erstellen. Wird dies auch zukünftig möglich sein?	Ja, im System kann dies entsprechend angekreuzt werden. Die Vollmacht muss nach wie vor vorliegend sein, muss aber weder eingescannt noch anderweitig anlässlich des Exports präsentiert werden. Sie wird jedoch im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens z. B. einverlangt und geprüft werden.
<b>Transportprozess / Aktivierung</b>	
Wird die Activ App mit weiteren Fremdsprachen erweitert?	Nein, dies ist nicht vorgesehen. Die viersprachige Activ App wird bereits seit Jahren in der Durchfuhr von Chauffeuren aus ganz Europa verwendet. Mittlerweile stehen auch In-Browser-Übersetzungen oder sonstige Hilfsmittel zur Unterstützung.
Wie sieht die automatische Aktivierung der TA auf den anderen Transportträgern aus?	Die Verkehrsarten Bahn, Luft und Wasser müssen bis spätestens Ende Mai 2026 automatisiert aktiviert werden können. Die entsprechenden Informationen haben und werden wir in den verkehrsspezifischen AG's kommunizieren.
Das Zollamt Au sagt den Deklaranten sie sollen keine DTS erstellen, sie würden das nicht können?	In der Au wird der DTS im Ausgang offiziell als Laufzettel-Ersatz betrachtet. AT akzeptiert das. So wurde es offiziell kommuniziert in einem Infoschreiben. Wenn es Probleme gibt diesbezüglich, ist das der Zollstelle sofort zu melden.
Wird der sehr nützliche Flyer der Spedlogswiss, welcher in Zusammenarbeit mit dem BAZG zum Thema Activ App entstanden ist, diesem Protokoll ebenfalls beigefügt? Aus meiner Sicht benötigt es hier in erster Linie Awareness seitens Spediteur.	Das können wir gerne machen, sofern Spedlogswiss auch einverstanden ist.
ZV/ZE wir exportieren Zigaretten und aktivieren das MRN vor Ort bevor der LKW das Gelände verlässt. Bleibt das bei Passar gleich?	Der ZE/ZV-Prozess mit Passar ist seit dem 17. März 2024 resp. 30. April 2024 produktiv. Mit Passar 2.0 gibt es bezüglich des Prozesses mit den internationalen Durchfuhren keine Änderungen.
Ich gehe davon aus, dass beim Import einer Ware mit Transitdokument mit Bestimmung beim ZE, weiterhin kein DTS benötigt. Korrekt?	Der Laufzettel, respektive DTS, für den Transit ist abhängig von der Vereinbarung mit dem Nachbarstaat, respektive der gegenüberliegenden Zollstellen. Grundsätzlich braucht es kein DTS wo heute kein Laufzettel zur Anwendung kommt.  Es gibt jedoch Gemeinschaftszollanlagen, wie z.B. Chiasso / Ponte Chiasso wo ein Laufzettel, respektive DTS für den Transit erforderlich ist.
Mit Passar Einfuhr als ZE wird nun noch mehr Bürokratie geschaffen. Neu muss nun auch eine TA erstellt werden. Warum? Auch heute kann das BAZG jederzeit bei einem Transiteingang eine Kontrolle vornehmen.	<u>Grundsatz</u> Damit eine Aktivierung (= Rechtsverbindlichkeit der Warenanmeldung) erfolgen kann, muss eine Transportanmeldung vor der Grenzankunft erstellt und mit den entsprechenden WA referenziert werden. Dies erlaubt in der Folge einen automatisierten Prozess, in welchem die Systeme des BAZG und der Software der Geschäftspartner (Bsp.: Branchensoftware) miteinander inert Sekunden kommunizieren. Als Konsequenz davon werden Schaltergänge durch den vollständig digi-

	<p>talisierten Prozess (u.a. Bewilligungs- und Garantieprüfungen, Erstellen von digitalen EUR.1, Versand von internationalen Meldungen im gVV uvm.) vermieden. Liegt keine Transportanmeldung vor, gibt es keine Aktivierung und in der Folge wird ein Schaltergang nötig.</p> <p><u><a href="#">ZE-Prozess</a></u></p> <p>Der ZE-Prozess im Zusammenhang mit einer internationalen Durchfuhr mit Passar ist seit dem 17. März 2024 produktiv und in der Zwischenzeit sind keine Neuerungen umgesetzt worden. Eine Aktivierung am Domizil erfolgt mittels technischer Meldung (siehe auch <u><a href="#">ZVE Prozessbeschreibung_d.pdf</a></u>)</p>
<p>Es gibt noch einige Grenzzollstellen, welche das T1/T2 in Papierform vorgelegt haben wollen. D.h. der Chauffeur befördert die Ware im Transit, muss aber dennoch auf dem Zollplatz aussteigen und das ausgedruckte Transitdokument am Schalter abholen - wird es Pflicht, dass man die MRN Nummer an allen Grenzzollstellen auch auf dem Handy mit QR Code vorlegen kann?</p>	<p>Ja, das ist das Ziel. Dies wird von der EU/TAXUD unterstützt und wir haben bereits mehrfach in Brüssel darauf hingewiesen. Wir bleiben dran!</p>
<p>Ich nehme an, bei AVECO wird das Kennzeichen der Zugmaschine erkannt? Was ist, wenn nur der Auflieger auf der Transportanmeldung angegeben ist?</p>	<p>Korrekt: Bei AVECO wird das Kennzeichen der Zugmaschine erkannt. Grundsätzlich müssen in der Transportanmeldung sowohl die Zugmaschine als auch der Auflieger deklariert werden. Eine Transportanmeldung ohne Zugmaschine ist nicht gültig. In diesem Fall wird der Fahrer angewiesen, zu parkieren und sich an den Schalter zu begeben.</p>
<p><b>Passar Einfuhr</b></p>	
<p>Bei wem können wir uns für die Pilotphase Passar Einfuhr anmelden?</p>	<p>Sie können sich via Email an <a href="mailto:dazit@bazg.admin.ch">dazit@bazg.admin.ch</a> melden, danke für das Interesse!</p>
<p>Ist seitens BAZG bekannt, dass div. Anbieter von Branchensoftware die Funktionsupdates Passar Import keinesfalls zeitnah - tw. sogar erst im vollen Umfang in 2027 bereitstellen können?</p>	<p>Wir stehen im engen Austausch mit den Software-Entwicklern und haben entsprechende Rückmeldungen erhalten. Danke für den Hinweis.</p>
<p>Wird die Zeitleiste verlängert werden für Edec Import?</p>	<p>Dies wird im Rahmen der laufenden Überprüfung der Roadmap angeschaut.</p>
<p>Stufe 5 reduzierte Anmeldung... ist damit Input control 1, vereinfacht gemeint?</p>	<p>Die Beschreibung des Use Cases ist wie folgt: Vornahme einer reduzierten Warenanmeldung mit Minimaldaten und/oder nachträgliche Ergänzung der fehlenden Daten in Form einer Einzel- oder Sammelwarenanmeldung nach der Aktivierung.</p>
<p>Wo bekommt man Infos bzgl. der technischen Spezifikationen Passar 2.0 ?</p>	<p>Die technische Dokumentation wird den Software-Entwicklern auf einer Online Plattform zur Verfügung gestellt. Die Online Dokumentation umfasst Passar insgesamt. Siehe Infos hier: <a href="https://www.bazg.admin.ch/de/passar-technische-informationen">https://www.bazg.admin.ch/de/passar-technische-informationen</a>. Hinweis: Die Seite ist aktuell in Überarbeitung</p>
<p>Uns hat jemand erzählt, dass die Umsetzung von Passar Einfuhr nach Regionen vorgesehen ist, also beispielsweise zuerst Zoll Nord, danach Zoll Nord-Ost usw.? Ich nehme an, dass diese Info falsch ist - oder?</p>	<p>Damit ist vermutlich das Vorgehen bei der Pilotierung und anschliessender Skalierung gemeint, siehe Ausführungen bei Folien 28 und 29.</p>

Gemäss einer Antwort des Bundesrates auf eine parlamentarische Anfrage ist offenbar eine Reorganisation geplant (Regionen, Regionalebene). Was wären die Auswirkungen auf die Umsetzung von Passar?	Solche organisatorischen Weiterentwicklungen haben keine Auswirkungen auf Passar.
«Erstellt der ZE die WA Einfuhr selbständig, erhält er aufgrund der Akzeptanz die unverbindliche Vorselektion mitgeteilt»: Bitte um Details, in der Rückmeldung sind bis dato keine Vorselektionen ersichtlich.	Die Vorselektion ZE wurde seitens BAZG noch nicht umgesetzt und ist für das nächste PI (Anfang April – Mitte Mai 26) eingeplant. Ob die Kapazitäten für die Entwicklung reichen, werden wir erst am PI-Planning sehen.
Folie 34 - bedeutet dies, dass wir zwingend die Verzollung nach der Ankunftsanmeldung durchführen müssen - geht Voranmeldung nicht mehr - und wie sieht es mit dem heutigen Fahrplanverkehr aus?	Nach der Ankunftsmeldung haben sie 30 Tage Zeit für die WA Einfuhr. Voranmeldung und fahrplanmässiger Verkehr gibt es nicht mehr, wir haben dies bereits informiert. Die WA Einfuhr kann vorgängig ins System gestellt werden (30 Tage gültig).
Wie lange ist die Frist für eine Korrektur bei der Passar Einfuhr, wie bisher oder ändert sich hier etwas ?	Unter dem heutigen Zollrecht gelten die bekannten Fristen (Berichtigung Art. 34/Beschwerde Art. 116). Die Einsprachefrist von einem Jahr gilt ab der Inkraftsetzung des neuen Zollrechts.
Einsprache - z.B. Änderung GP-ID mit Importeur oder Änderung Tarif-Nummer nach der Aktivierung: ohne Kosten für den Spediteur, richtig?	Im neuen Recht ist die Einsprache kostenlos.
Neben der Anpassung einer eVV muss auch der Widerruf kostenlos vom BAZG vorgenommen werden. Insbesondere in der Übergangszeit, bis e-dec Import abgelöst ist. Wie wird das den Zollstellen kommuniziert?	Eine Kommunikation folgt. Bitte beachten Sie, dass wir ein geltendes Recht haben.
<b>ich</b>	
Frage zum Debitorenstatus: ist der grundsätzliche Debitorenstatus vorab zum Senden der Passar Einfuhr ersichtlich, da die Spediteure aktuell nicht sehen können ob der Kunde seine GP-ID Registrierung mit Debitor freigeschaltet hat?	Der Debitorenstatus wird im Finanzportal «Finanzas» einsehbar sein. Die Einsicht und Überprüfung des Status liegt in der Verantwortung des Geschäftspartners. Eine Abstimmung zwischen Geschäftspartner und Spediteur ist daher erforderlich. Bei einem roten Debitorenstatus sind Einfuhren weiterhin möglich, jedoch ausschliesslich gegen Sofortzahlung an der Zollstelle.
Vermutlich eher eine Frage an die Spediteure, die dann mit Passar Einfuhr anfangen, etc.: Werden die Importeure, die heute ein eigenes ZAZ-Konto haben, aktiv angefragt, ob die Verzollungen schon mit Passar Einfuhr durchgeführt werden dürfen? Es geht mir darum, wenn wir "Importeure" noch nicht soweit sind mit der Umstellung "keine ZAZ mehr" für die Abholen der eVV.	Importeure (Rechnungsempfänger) können in Passar nur ausgewählt werden, sofern sie bereits über eine GP-ID und die erforderlichen GP-Rollen verfügen. Vorgängig braucht es eine Registrierung im ePortal (Onboarding). Wir werden die Importeure in den nächsten Monaten direkt kontaktieren.  In der Parallel-Phase von e-dec Import und Passar Einfuhr braucht es diesbezüglich eine Absprache zwischen den Beteiligten.
Wird es im zukünftigen System Passar Einfuhr eine Funktion zur Einschränkung bestimmter Geschäftspartner geben? Konkret geht es um die Möglichkeit, eine „Whitelist“ eingeschränkter Geschäfts-	Die Wirtschaftsverbände stehen diesbezüglich mit dem BAZG in Kontakt. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

<p>partner (z. B. Verzollungsagenten) zu führen. Damit nicht "jeder" Einführen bzw. Verzollungen vornehmen kann.</p>	
<p><b>Dokumentenbezug</b></p>	
<p>Wird es weiterhin das Bordereau geben?</p>	<p>Ja. Einzelne Verfügungen werden in Zukunft unter dem Begriff «Zusammenzug» gebündelt. Wegen den unterschiedlichen Zahlungsfristen wird es zwei Zusammenzüge bzw. Rechnungen geben: Eine Rechnung für MwSt (zahlbar innert 60 Tagen) und eine Rechnung für andere Abgaben wie Zollabgaben (zahlbar innert 5 Tagen). Diese Zusammenzüge werden jeweils auf den Rechnungen zur Nachvollziehbarkeit aufgeführt.</p>
<p>Ein Importeur erhält bei e-dec Import die Rechnung (Zoll und MWST) nach wie vor per Post und bei Passar Einführen muss er diese in Chartera Output proaktiv abholen. Ist das richtig?</p>	<p>Ja, das ist korrekt. Dokumente werden neu grundsätzlich digital bereitgestellt. Sie können entweder manuell in der Web-Anwendung «Chartera Output» im ePortal oder via B2B-Schnittstelle automatisiert bezogen werden.</p>
<p>Ist vom BAZG geplant, chartera output komfortabler zu gestalten? - im Tool kann man nicht wirklich sehen was heruntergeladen wurde und was nicht. Es wird zwar angegeben, aber es stimmt nicht - zudem wäre es wünschenswert, wenn Wirtschaftsbeteiligte das Tool als Auswertetool nutzen könnten.</p> <p>Eine Zuordnung der eVV zu Rechnungen ist nur möglich indem jedes einzelne pdf geöffnet wird. Die Angabe der Referenznummer im Tool und des Spediteurs und Versenders wären sehr hilfreich.</p>	<p>Eine Weiterentwicklung von Chartera Output ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen Falls Dokumente über die B2B-Schnittstelle bezogen werden, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Branchensoftware-Entwicklungsfirma in Verbindung. Allenfalls können diese entsprechenden Anpassungen in ihren Benutzeroberflächen vornehmen.</p>
<p>Warum nur eine Rechnung 2x pro Woche? Diese braucht es für Spediteure/Verzoller täglich. Wird das so angepasst?</p>	<p>Die Rechnungsstellung erfolgt weiterhin zweimal pro Woche. Eine tägliche Rechnungsstellung ist aktuell nicht vorgesehen. Eine Anpassung dieses Prozesses ist derzeit nicht geplant.</p>
<p>Für uns als Dokumentenbezüger (nicht Selbstverzoller) stellt die gleichzeitige Verarbeitung von Einfuhrverzollungen über Passar und e-dec eine grosse Herausforderung dar.</p> <p>Wie bereits in der letzten Sitzung der Begleitgruppe Wirtschaft angesprochen, ist es für uns unmöglich, die Weiterverarbeitung (automatisierte Prüfungen etc.) in unseren Folgesystemen zu gewährleisten, solange unsere Verzollungsagenten teils bereits Passar verwenden und andere noch mit e-dec arbeiten.</p> <p>Wir haben den Eindruck, dass diese Schwierigkeit bei der Einführung von Passar durch das BAZG bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die Anforderung, zeitgleich beide Systeme handhaben zu müssen, ist für viele Unternehmen nicht umsetzbar und führt zu erheblichen operativen und technischen Hürden.</p>	<p>Das BAZG hat Alternativen zu einer Parallel-Phase geprüft.</p> <p>Als einzige Gegenvariante stand eine Umstellung auf einen einzigen Zeitpunkt («Big Bang») zur Diskussion. Da diese Variante jedoch eine Koordination mit allen Bundesämtern bedeutete und rund 30'000 involvierten Geschäftspartnern mit ihren Branchensoftware-Entwicklungsfirmen von einer solchen Umstellung «über Mitternacht» betroffen wären, wurde diese Variante als nicht machbar eingestuft und folge dessen nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Weiteren wurden abgeklärt, ob ein gemeinsamer Dokumentenbezug von e-dec und Passar technisch machbar ist. Diese Abklärungen ergaben, dass eine solche Verbindung nicht möglich ist.</p>

<p>Wir bitten Sie daher, diese Situation nochmals zu prüfen und gegebenenfalls eine Übergangslösung oder Anpassung der Umsetzung vorzusehen, um den Unternehmen eine reibungslosere Integration zu ermöglichen.</p>	
<p>Wie macht der Spediteur dies mit einem Kostensplitt, Zoll MwSt mit den Belegen zur Verfügung stellen, wenn es nur noch ein Dokument gibt?</p> <p>Gleiche Frage - besonders auch aus Datenschutzgründen ist der gleiche Beleg für beide Parteien wahrscheinlich oft keine Option.</p>	<p>In Absprache mit der Eidg. Steuerverwaltung, den Wirtschaftsverbänden und der Kerngruppe AG Softwareentwicklung wurde vor ca. 2 Jahren entschieden, nur noch eine VV zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Siehe vorangehende Antwort.</p>
<p>Wenn wir als Importeur Belege beziehen die aus Passar Einfuhr generiert werden und andere aus e-dec: Werden wir dann in dieser Übergangsfrist, alte und neue Rechnungen vom BAZG erhalten?</p>	<p>Da es sich bei e-dec und Passar um zwei unterschiedliche Geschäftsprozesse handelt, erfolgt die Rechnungsstellung getrennt. Während der Parallelphase werden Einfuhren aus e-dec und Passar entsprechend separat in Rechnung gestellt.</p>